

An das
BMJV
Referat RA 6
z.Hd. Herrn Bornemann

24.1.2020

Stellungnahme zum „Gemeinsamen Reformvorschlag von NIVD e.V. und VID e.V. zur Reform der InsVV“ vom 19.11.2019

Vorbemerkung

Eine Erhöhung der Vergütung der Insolvenzverwalter/Sachwalter/Treuhänder ist unbestritten notwendig. Sie soll sachgerecht erfolgen, um den Arbeitsaufwand der Verwalter und seines Personals angemessen abzugelten.

Findet die Gesetzesinitiative ohne Änderungen Umsetzung, wird sich andererseits die Befriedigungsquote der Gläubiger erheblich verringern. Die Landeskassen werden zudem in Stundungsverfahren in einem hohen Maße zusätzlich belastet.

Zu bedenken ist auch, dass durch eine übermäßige Anpassung der Vergütungen und Auslagen Verfahren vielfach nicht mehr zur Eröffnung gelangen würden. Dies darf jedoch gerade nicht der Fall sein - die Ordnungsfunktion der Insolvenzordnung muss aufrechterhalten werden. Denn nur über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden notleidende Unternehmen, insbesondere bei Insolvenzverschleppung, „beordnet“. Die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechtes – und die damit unbedingt notwendigen wirtschaftlichen Vorteile- darf/dürfen über die „Vergütungsschiene“ nicht gefährdet werden.

Die Vergütung muss daher einerseits den seit Inkrafttreten der bisherigen InsVV deutlich gestiegenen Anforderungen an die Berufspflichten, die Qualität des Handelns und der Arbeitsergebnisse der Insolvenzverwalter Rechnung tragen, andererseits aber nicht die Eröffnungsquote bei der Eröffnung der Regelinsolvenzverfahren, insbesondere der großen Anzahl der reinen Ordnungsverfahren, negativ beeinflussen. Das System muss weiterhin nach beiden Seiten (Verwalter- qualifizierte Arbeit / Eröffnungen auch im „niedrigen“ Bereich möglich) funktionierend bleiben.

Im Hinblick auf eine sachgerechte und effiziente Vergütungsfestsetzung wäre grundsätzlich wünschenswert, unabhängig von einer „kleinen Reform“, das vom Gesetzgeber angenommene „Normalverfahrens“ zu definieren und die Zu- und Abschlagstatbestände konkreter auszugestalten.

Aktuell gültige Fassung	Reformvorschläge	Stellungnahme BAKinso
<p>§ 1 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.</p> <p>(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuß zusteht.2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.	<p>§ 1 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlußrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.</p> <p>(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. <u>³Unabhängig davon bleiben die Kosten der Feststellung Bestandteil der maßgeblichen Masse.</u> Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuß zusteht.2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>

<p>3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuß berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.</p> <p>4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:</p> <p>a) Beträge, die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen.</p> <p>b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuß zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.</p> <p>5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.</p>	<p>Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.</p> <p>3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuß berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.</p> <p>4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt, auch wenn ihnen Einnahmen gegenüberstehen.</p> <p>5. Ein Vorschuß, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuß, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) Im Rahmen einer Betriebsfortführung fallen oft nicht unerhebliche notwendige Kosten an. Sie sind einzig und allein zu dem Zweck erforderlich, Erträge zu erwirtschaften. Würden diese nun isoliert betrachtet, führen sie zu einer Wirklichkeitsverzerrenden Berechnungsmasse.</p> <p>b) Aufgrund der verschiedenen Gewerbe entstehen sehr unterschiedliche nicht mehr vergleichbare Massen. Die bisherige Regelung stellt das gerechteste System dar. Um vergütungsrechtliche Nachteile auszugleichen wären Zuschläge gemäß § 3 zu gewähren.</p> <p>c) In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des BGH vom 14.07.2016 (IX ZB 31/14) zur kalten Zwangsverwaltung hingewiesen.</p>
<p>§ 2 Regelsätze</p> <p>(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel</p> <p>1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,</p>	<p>§ 2 Regelsätze</p> <p>(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel</p> <p>1. von den ersten 35.000 Euro der Insolvenzmasse 50 vom Hundert,</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) Die avisierten Prozentsätze sind zu hoch angesetzt. Bis zu einem Betrag der Masse von</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 25 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro 7 vom Hundert, 4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 3 vom Hundert, 5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2 vom Hundert, 6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1 vom Hundert, 7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert. <p>(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.000 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000 Euro 30 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000 Euro 8,5 vom Hundert, 4. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000 Euro 3,5 vom Hundert, 5. von dem Mehrbetrag bis zu 35.000.000 Euro 2,5 vom Hundert, 6. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000.000 Euro 1,2 vom Hundert, 7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,6 vom Hundert. <p>(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.650 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 250 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 170 Euro.</p>	<p>26.000 € steigt die Regelvergütung um 25% um bei 70.000 € eine Erhöhung von 58,64 % zu erreichen, welche bei 700.000 € immer noch bei 53,41 % liegt.</p> <p>b) Das für eine Erhöhung der Staffeltervergütung genannte Inflationsargument ist nur bedingt tauglich, da sich mit der Inflation auch die Insolvenzmassen erhöhen.</p> <p>c) Die gesteigerten Grundkosten (nicht vom Gericht geforderte Zertifizierungen, erhöhte Büromieten, erhöhte Mitarbeiterkosten) sind von dem grundsätzlich gegebenen erhöhten Aufwand bezogen auf die Verfahren zu trennen.</p> <p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) Die Erhöhung der Mindestvergütung um 65 % würde vielen Schuldner die Möglichkeit der Verkürzung der Restschuldbefreiung im Sinne des § 300 InsO nehmen.</p> <p>b) Sie führt zu einer enormen Belastung der Landeskassen. Die Erhöhung ab 11 Gläubigern um 100 Euro und die weitere Erhöhung um 70 Euro erscheinen nicht dem Arbeitsaufwand des Insolvenzverwalters angemessen.</p>
<p>§ 3 Zu- und Abschläge</p> <p>(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn</p>	<p>§ 3 Zu- und Abschläge</p> <p>(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn</p>	

<p>a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,</p> <p>b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,</p> <p>c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,</p> <p>d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder</p> <p>e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.</p> <p>(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn</p> <p>a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,</p> <p>b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,</p> <p>c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet,</p> <p>d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte,</p> <p>e) die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und</p>	<p>a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat. ohne daß ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,</p> <p>b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat. und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,</p> <p>c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, daß der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,</p> <p>d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder</p> <p>e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.</p> <p>(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn</p> <p>a) <u>ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war und dessen Vorleistungen den personenidentischen Insolvenzverwalter erheblich entlastet haben; Vorleistungen eines Sachverständigen im Antragsverfahren werden nicht berücksichtigt,</u></p> <p>b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,</p> <p>c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet,</p> <p>d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte,</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p> <p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p> <p>Dem Grunde nach bestehen keine Einwendungen. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war, und dessen Amtsführung die Tätigkeit des Insolvenzverwalters erleichtert hat. Die Tätigkeit eines Sachverständigen hat außer Betracht zu bleiben.</p>
---	--	--

<p>die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist oder</p> <p>f) der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.</p>	<p>e) —die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist oder</p> <p>f) der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>
<p>§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung</p> <p>(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.</p> <p>(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.</p> <p>(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als Auslagen zu erstatten.</p>	<p>§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung</p> <p>(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.</p> <p>(2) Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Abs. 3 der Insolvenzordnung durch einfache Übersendung gilt KV 9002 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend</p> <p>(3) ¹Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2.000.000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4.000.000 Euro abgegolten. ²Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen entsprechend höheren Versicherung als Auslagen neben dem Pauschbetrag im Sinne des § 8 Abs. 3 zu erstatten.</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p> <p>Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Nach KV 9002 werden (besondere) Zustellauslagen-Kosten erst ab der 11. Zustellung berechnet</p>
<p>§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde</p>	<p>§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde</p>	

<p>(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.</p> <p>(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessenerweise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.</p> <p>(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p>§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans</p> <p>(1) Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist.</p> <p>(2) Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung wird gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.</p>	<p>§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans</p> <p>(1) Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung wird gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>Der Aufwand für die Vornahme der Nachtragsverteilung/ Überwachung eines Insolvenzplans würde mit dem Aufwand für die Führung eines gesamten Insolvenzverfahrens gleichgesetzt.</p> <p>Das Ergebnis der angestrebten Änderung wäre, dass ein Betrag von weniger als der Mindestvergütung an den Schuldner ausbezahlt ist. Dies widerspricht den Gläubigerinteressen.</p> <p>Eine Erhöhung nach Anzahl der Gläubiger erscheint angemessen.</p>
<p>§ 7 Umsatzsteuer</p> <p>Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.</p>	<p>§ 7 Umsatzsteuer</p> <p>Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.</p>	
<p>§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen</p> <p>(1) Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt</p>	<p>§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen</p> <p>(1) Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt</p>	

<p>für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Gericht gesandt wird.</p> <p>(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).</p> <p>(3) Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.</p>	<p>für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlußrechnung an das Gericht gesandt wird.</p> <p>(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).</p> <p>(3) ¹Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen <u>eine Pauschale</u> fordern, der <u>die im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 400 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt.</u> ²Die Pauschale darf 40 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) Mit der Vergütungserhöhung erhöhen sich über die Pauschale automatisch die Auslagen.</p> <p>b) Sofern die Auslagen des Verwalters höher als die Pauschale sind, hat er die Möglichkeit der direkten Abrechnung.</p> <p>c) Ein sachlicher Grund für die Änderung dieser Norm ist nicht ersichtlich.</p> <p>d) Insbesondere am Anfang des Verfahrens fallen erhöhte Auslagen an, ebenso am Ende eines lange andauernden Verfahrens. In den Zeiträumen dazwischen sind sie als gering anzusehen.</p> <p>e) Die Änderungsvorschläge zu dieser Vorschrift dienen zum einen der sprachlichen Glättung der bisherigen Regelung und folgen den o. g. Erhöhungen. Insbesondere bei geringen Regelvergütungen in kleineren Insolvenzverfahren kann es mit der bisherigen Regelung vorkommen, dass nur eine geringe Auslagenpauschale anfällt, die nicht mehr ausreichend ist, um die mit der Abwicklung des Verfahrens</p>
--	---	--

		<p>unabhängig von seiner Größe zwangsläufig entstehenden Auslagen abzudecken. Deswegen wird eine Erhöhung der Pauschale auf 40 % der Regelvergütung als angemessen angesehen, zumal dadurch auch die Möglichkeiten der Auslagenersatzung in überlangen Insolvenzverfahren verbessert werden</p> <p>f) Es wird folgenden Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der 15 der Regelvergütung, höchstens jedoch 400 Euro¹ je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt.</p>
<p>§ 9 Vorschuß</p> <p>Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.</p>	<p>§ 9 Vorschuß</p> <p>Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuß auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die Zustimmung soll erteilt werden ist zu erteilen, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert, oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden oder über den Festsetzungsantrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde aus Gründen, die der Insolvenzverwalter nicht zu vertreten hat Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.</p>	<p>Dem Grunde nach bestehen keine Einwendungen. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><i>Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert, besonders hohe Auslagen erforderlich werden oder über den Festsetzungsantrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 noch nicht entschieden wurde aus Gründen, die der Insolvenzverwalter nicht zu vertreten hat. Die Höhe des Vorschusses ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Insolvenzgerichts zu bewilligen.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Die Regelung beinhaltet zugleich indirekt eine regelhafte</p>

¹ Die Erhöhung dieser Kappungsgrenze ist aus den Gründen des Vorschlages zu befürworten.

		<p>Entscheidungsfrist für das Insolvenzgericht (die diejenige der bisherigen BGH-Rechtsprechung („unverzüglich“; s. BGH v. 4.12.2003, ZInsO 2004, 268, 269) konturiert). Dies ist zu begrüßen (und in der Begründung klar zu stellen).</p> <p>Klarzustellen wäre in diesem Zusammenhang, dass eine Festsetzung der Vergütung in jedem Fall vor Aufhebung des Verfahrens erfolgen muss und in begründeten Fällen der Verwalter auf Eilentscheidung analog § 253 Abs.4 InsO antragen kann (z.B. bei notwendiger Verfahrensaufhebung im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan).</p>
<p>§ 10 Grundsatz</p> <p>Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 10 Grundsatz</p> <p>Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters</p> <p>(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt.</p> <p>Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.</p>	<p>§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters</p> <p>(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt, einschließlich insolvenzspezifischer Ansprüche zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) Die meisten vorläufigen Verwaltungen betreffen die sogenannte schwache Verwaltung. Was nun bei der Zustimmungsverwaltung die Anfechtungsansprüche in der Berechnungsgrundlage zu tun haben ist nicht nachvollziehbar. Sie sind nicht durchsetzbar und nicht erfüllbar, sie entziehen sich somit der vorläufigen Verwaltung.</p> <p>b) Die Ermittlung der Anfechtungsansprüche ist</p>

<p>(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.</p> <p>(3) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>	<p>(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.</p> <p>(3) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, die unabhängig von einer Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu zahlen ist.</p>	<p>allenfalls eine Aufgabe des Sachverständigen. Sofern aber der Insolvenzgrund feststeht, und eine hinreichende, das Verfahren zur Eröffnung vorgefundene Masse rechtfertigt, endet die Ermittlung des Sachverständigen.</p> <p>c) Die Tätigkeit des regelmäßig mit Zustimmungsvorbehalt eingesetzten vorläufigen Verwalters ist ebenfalls nicht auf die Ermittlung der Anfechtungsansprüche und auf die Sicherung von Unterlagen bezogen.</p> <p>d) In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des BGH vom 29.04.2004 (IX ZB 255/03) hingewiesen.</p> <p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>
<p>§ 12 Vergütung des Sachwalters</p> <p>(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.</p> <p>(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des</p>	<p>§ 12 Vergütung des Sachwalters</p> <p>(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.</p> <p>(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des</p>	

<p>Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.</p> <p>(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.</p>	<p>Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.</p> <p>(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>Der Gesetzgeber hat den Aufgabenkreis des Sachwalters zu dem des Insolvenzverwalters eingeschränkt. Die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Auslagen sind folglich geringer. Insofern ist an der bestehenden Regelung (hälftiger Höchstsatz) festzuhalten,</p>
	<p>§ 12a [neu]</p> <p>(1) ¹Die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters wird gesondert vergütet. ²Er erhält in der Regel 25 Prozent der Vergütung des Insolvenzverwalters bezogen auf das Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit gemeinsam mit dem Schuldner während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. ³Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verfügungsbefugnis des eigenverwaltenden Schuldners unterliegt. ⁴Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 2 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Sachwalter gemeinsam mit dem Schuldner in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. ⁵Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.</p> <p>a) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.</p> <p>b) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Sachwalter als Sachverständigen gesondert beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>Der Gesetzgeber hat den Aufgabenkreis des (vorläufigen) Sachwalters zu dem des (vorläufigen) Insolvenzverwalters eingeschränkt. Folglich fällt seine Vergütung geringer aus.</p> <p>Der Begriff „Insolvenzverwalter“ wäre durch den Begriff „Sachwalter“ zu ersetzen.</p> <p>Die Norm wäre wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.</i></p>

	<p>Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, die unabhängig von einer Vergütung des vorläufigen Sachwalters zu zahlen ist.</p>	
<p>§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren</p> <p>Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.</p>	<p>§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren</p> <p>Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 auf 800 Euro.</p>	<p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>Die vergütungsrechtliche Trennung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren ist weiterhin erforderlich. Z. B. werden Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren auf Grund des vorherigen Tätigwerdens der Schuldnerberatungsstellen entlastet.</p>
<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.</p> <p>(2) Der Treuhänder erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den ersten 25.000 Euro 5 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 3 vom Hundert und 3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert. <p>(3) Die Vergütung beträgt mindestens 100 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 50 Euro.</p>	<p>§ 14 Grundsatz</p> <p>(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.</p> <p>(2) Der Treuhänder erhält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den ersten 35.000 Euro 6 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis 70.000 Euro 4 vom Hundert und 3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 vom Hundert. <p>(3) Die Vergütung beträgt mindestens 500 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. ²Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je <u>angefangene</u> 5 Gläubiger um 85 Euro.</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p> <p>Es bestehen folgende Einwendungen:</p> <p>a) In der Praxis besteht die Arbeit in aller Regel darin, monatlich pfändbare Beträge einzuziehen, soweit vorhanden, oder den Schuldner einmal jährlich anzuschreiben. In den</p>

		<p>meisten Fällen wird dies von einem Sachbearbeiter des Treuhänders wahrgenommen. Das rechtfertigt keinesfalls die jährliche Erhöhung wie dargestellt.</p> <p>b) Darüber hinaus erhöhen sich bei einem „Null“-Verfahren die Kosten um mehr als 300 %.</p> <p>c) Auf die Landeskassen käme eine weitere enorme Belastung zu.</p> <p>d) Für den Schuldner wird es nahezu unmöglich, eine vorzeitige Erteilung der Restschuldschuldbefreiung gemäß § 300 InsO zu erlangen.</p> <p>e) Im Fall einer Aufhebung der Kostenstundung wäre der Schuldner noch in der Lage, 119 Euro (inkl. MwSt.) jährlich aufzubringen, 595 Euro jährlich sind indes ausgeschlossen.</p>
<p>§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners</p> <p>(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 35 Euro je Stunde.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners</p> <p>(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 60 Euro je Stunde.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>
<p>§ 16 Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse</p> <p>(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten</p>	<p>§ 16 Festsetzung der Vergütung. Vorschüsse</p> <p>(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten</p>	

<p>des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.</p> <p>(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.</p>	<p>des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.</p> <p>(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.</p>	
<p>§ 17 Berechnung der Vergütung</p> <p>(1) Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 35 und 95 Euro je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.</p>	<p>§ 17 Berechnung der Vergütung</p> <p>(1) Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen <u>50 und 300 Euro je Stunde</u>. <u>Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit die berufliche Qualifikation des Ausschussmitglieds zu berücksichtigen.</u></p> <p>(2) Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56a und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.</p>	<p>Dem Grunde nach bestehen keine Einwendungen. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 50 und 300 Euro je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes sind die Anforderung an die Tätigkeit und die berufliche Qualifikation des Ausschussmitglieds sowie der Umfang zu berücksichtigen.</p> <p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>

<p>§ 18 Auslagen. Umsatzsteuer</p> <p>(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.</p> <p>(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.</p>	<p>§ 18 [neue Fassung]</p> <p>(1) ¹Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. ²Prämien für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Gläubigerausschusses können von demjenigen, der über die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Masse verfügt, unmittelbar der Masse entnommen werden, sofern der Schuldner Versicherungsnehmer ist; im Übrigen erfolgt eine Festsetzung als Auslagenersatz nach Satz 1. ³Dies gilt entsprechend für angemessene Kosten einer Rechnungsprüfung im Sinne des § 69 Satz 2 der Insolvenzordnung, sofern der Prüfer auf Initiative des Gläubigerausschusses durch den Insolvenzverwalter oder eigenverwaltenden Schuldner beauftragt wird.</p> <p>(2) § 7 gilt entsprechend.“</p>	<p><i>Es bestehen keine Einwendungen.</i></p>
<p>§ 19 Übergangsregelung</p> <p>(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>(4) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden</p>		

sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) am 1. Juli 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.		
§ 20 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.		

*Vorstand und Beirat
gez. i.V. Frind (Vorstand)*

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B